

**Bekanntmachung zum
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform
am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Stimmbezirk, Abstimmungsraum

1.1 Die Gemeinde

Name	Dargen
------	--------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Gebäude der FFW, 17419 Dargen, Haffstr. 14
---------------------------	--

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.2 Die Gemeinde

Name	Garz
------	------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Clubraum der FFW, 17419 Garz, MTS-Str. 8b
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.3 Die Gemeinde

Name	Kamminke
------	----------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Gemeindebüro, 17419 Kamminke, Dorfstr. 51
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.4 Die Gemeinde

Name	Korswandt
------	-----------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Zeltplatzgebäude, 17419 Korswandt, Zeltplatz
---------------------------	--

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.5 Die Gemeinde

Name	Koserow
------	---------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Veranstaltungsraum der Kurverwaltung, 17459 Koserow, Hauptstr. 31
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

1.6 Die Gemeinde

Name	Loddin
------	--------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Haus des Gastes, 17459 Loddin OT Kölpinsee, Strandstr. 23
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

1.7 Die Gemeinde

Name	Pudagla
------	---------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Gemeinderaum Schloss, 17429 Pudagla, Schlosstr. 8
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.8 Die Gemeinde

Name	Rankwitz
------	----------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Gebäude der FFW, 17406 Rankwitz OT Liepe, Mühlenbergstr. 3
---------------------------	--

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

1.9 Die Gemeinde

Name	Stolpe auf Usedom
------	-------------------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Schloss Stolpe, 17406 Stolpe a.U., Am Schloss 9
---------------------------	---

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.10 Die Gemeinde

Name	Ückeritz
------	----------

 bildet einen Stimmbezirk.
Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift	Haus des Gastes, 17459 Ückeritz, Bäderstr. 5
---------------------------	--

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

1.11 Die Stadt

Name
Usedom

bildet einen Stimmbezirk.

Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift
Rathaus, 17406 Usedom, Markt 1

Dieser Abstimmungsraum ist barrierefrei zugänglich.

1.12 Die Gemeinde

Name
Zempin

bildet einen Stimmbezirk.

Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift
Vereinshaus „Uns olle Schaul“, 17459 Zempin, Fischerstr. 11

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.13 Die Gemeinde

Name
Zirchow

bildet einen Stimmbezirk.

Abstimmungsraum:

Bezeichnung und Anschrift
Gebäude Club 90, 17419 Zirchow, Schulstr. 2

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.14 Die Gemeinde

Name
Mellenthin

ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Mellenthin

Abstimmungsraum: Gemeindebüro, 17429 Mellenthin, Dorfstr. 21a

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Stimmbezirk 2: Dewichow und Morgenitz

Abstimmungsraum: Gemeindebüro, 17406 Mellenthin OT Morgenitz, Dorfstr. 21

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1.15 Die Gemeinde

Name
Benz

ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Benz, Stoben und Labömitz

Abstimmungsraum: Gemeindezentrum, 17429 Benz, Kirchstr. 6

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Stimmbezirk 2: Reetzow

Abstimmungsraum: Alte Schule, 17429 Benz OT Reetzow, Ihlenfeldstr. 7

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Stimmbezirk 3: Neppermin und Balm

Abstimmungsraum: Gemeinderaum, 17429 Benz OT Neppermin, Schulstr. 17

Dieser Abstimmungsraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am

Datum
15. August 2015

zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um

17:00

Uhr

in

Ort und Raum
17406 Usedom, Markt 7, Sitzungssaal

, zusammen.

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Der dem Volksentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemachte Gesetzentwurf liegt oder hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Ort, Datum

Usedom, den 18.08.2015

Die Gemeindevahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.08.2015

